

Waldkindergarten Grüne Wichtel Marktheidenfeld



Elternbeitragsordnung (02/22)

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Zeit, die das einzelne Kind in der Einrichtung betreut wird. Grundlage der Buchung ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung, d.h. das Kind verbringt in der Regel täglich die gebuchte Zeit in der Einrichtung.

Folgende Buchungszeiten können gebucht werden:

4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden
100,-- Euro	110,-- Euro	120,-- Euro

Die Kernzeit von 9:00 – 13:00 Uhr muss mindestens gebucht werden.

Die Gültigkeit des Buchungsbelegs beginnt mit der ersten Buchung. Notwendig werdende Änderungen können einmal während des Betreuungsjahres sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten vorgenommen werden und werden schriftlich auf dem Buchungsbeleg bestätigt.

Der Beitrag ist für 12 Monate zu entrichten und wird erstmals im Monat der Aufnahme des Kindes im Waldkindergarten fällig. Er wird monatlich zum 10. für den laufenden Monat per Sepa-Lastschrift eingezogen.

Der Beitrag ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien (bis zu 30 Tage), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Er ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Waldkindergarten über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, kann der Beitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten die Verpflichtung, den Beitrag selbst zu entrichten.

Die Kinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00€ pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser Elternbeitragszuschuss wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Für Kinder unter drei Jahren kann ein Krippengeld in Höhe von max. 100.-€ pro Monat gezahlt werden. Hierzu muss von den Eltern ein Antrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gestellt werden. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt direkt über das ZBFS und nicht über die Einrichtung. Nähere Informationen erhalten sie auf der Internetseite des ZBFS oder über das Infotelefon zum Krippengeld: 0931/32090929.

Material- bzw. Essensgeld fällt nicht an. Dieses kann aber durch Vorstandsbeschluss bei Bedarf zusätzlich festgelegt werden.

Diese Beitragsordnung tritt ab 02.2022 in Kraft und bleibt solange gültig, bis sie durch Vorstandsbeschluss geändert wird.